

Betreff: Elektronische Rechnung – Bitte um Unterstützung

Hintergrund

Zur Eindämmung des Umsatzsteuerbetrugs führt die EU zum 1.7.2030 für grenzüberschreitende Geschäfte zwischen Unternehmen die verpflichtende elektronische Rechnung (E-Rechnung) sowie ein Meldeverfahren ein. Die EU-Mitgliedstaaten können für nationale Umsätze ebenfalls die E-Rechnungsverpflichtung und ein Meldesystem einführen, das sich an den europäischen Vorgaben ausrichten muss. Eine E-Rechnung ist dabei nicht gleichzusetzen mit einer Rechnung, die im pdf-Dateiformat versendet wird, sondern besteht, sehr einfach ausgedrückt, aus einem strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz.

Deutschland hat sich ebenfalls für die E-Rechnungsverpflichtung entschieden:

Seit dem 1.1.2025 sind Unternehmen in Deutschland zum Empfang von elektronischen Rechnungen verpflichtet.

Ab dem 1.1.2027 bzw. 2028 wird – gestaffelt nach dem Jahresumsatz der Unternehmen – eine Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen für Umsätze zwischen Unternehmen gelten.

Ab 2030 soll sowohl auf EU-Ebene als auch in Deutschland ein Meldesystem eingeführt werden, mit dem die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben automatisch aus der E-Rechnung an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

In der Langfristperspektive könnten damit Umsatzsteuervoranmeldungen für die Betriebe obsolet werden. Darüber hinaus sollen E-Rechnung und Meldesystem helfen, den erheblichen Umsatzsteuerbetrug in der EU einzudämmen

Sachstand

Die aktuelle Umsetzung der E-Rechnungspflicht entwickelt sich zunehmend zu einem Problem für kleine und mittelständische Unternehmen – nicht wegen mangelnder Bereitschaft der Unternehmen, sondern wegen technischer und normativer Hürden, auf die die Betriebe keinen Einfluss haben.

Eine aktuelle ZDH-Umfrage unter 1.926 Handwerksbetrieben hat ergeben, dass rund zwei Drittel der Befragten bereits heute Probleme beim Empfang von E-Rechnungen haben, die nach Ablauf der Übergangsfristen (1.1.2027/1.1.2028) zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen könnten.

Genannt wurden insbesondere:

- empfangene E-Rechnungen sind nicht validierbar, d.h. sie entsprechen nicht der EU-Norm CEN EN 16931,
- das Auslesen der Rechnungsangaben ist problematisch,
- es bestehen Abweichungen zwischen Datensatz und pdf-Datei bei hybriden Rechnungen.

Diese Befunde zeigen, dass es sich im Kern um technische Probleme handelt, die in der eingesetzten Software begründet sind. Viele Produkte scheinen die Vorgaben der EU-Norm CEN EN

16931 nicht korrekt umzusetzen. Gleichzeitig bietet die EU-Norm zu viel Interpretationsspielraum, was zu einer uneinheitlichen Verwendung der E-Rechnungsfelder in den unterschiedlichen Softwareprodukten führt. Die Folge: Es kommt zu erheblichem Abstimmungsaufwand zwischen den Unternehmen und Betriebe sind gezwungen, fehlerhafte E-Rechnungen zurückzuweisen. Denn es droht der Verlust des Vorsteuerabzugs, wenn die Voraussetzungen nicht über zusätzliche Dokumente, wie z. B. pdf- oder Papierrechnungen, nachgewiesen werden können. Dies verhindert zum einen die gewünschte Automatisierung von Rechnungseingang und Rechnungsverarbeitung. Zum anderen besteht die Gefahr von Liquiditäts- und Lieferengpässen, weil E-Rechnungen nicht angenommen und bezahlt werden.

Eine weitere Problematik ergibt sich aus der überarbeiteten, auf B2B-Geschäfte zugeschnittenen EU-Norm CEN EN 16931. Zwar strebt die EU-Kommission eine baldige Veröffentlichung der neuen Norm an. Aus dem zuständigen CEN-Gremium wurde jedoch berichtet, dass weitere Korrekturen notwendig sind und sich die Veröffentlichung eher verzögern dürfte. Ohne diese überarbeitete Norm ist eine rechtssichere Implementierung der E-Rechnung in den Betrieben faktisch nicht möglich.

Erforderliche Maßnahmen

Die dargestellten Probleme können nur durch verbindliche Vorgaben für die IT-Dienstleister hinsichtlich der Feldbelegung in der E-Rechnung gelöst werden. Dies ist auch wichtig für die geplante elektronische Übermittlung der umsatzsteuerlichen Pflichtangaben an die Finanzverwaltung im Rahmen des späteren Meldesystems. Zusätzlich sollte die Finanzverwaltung ein allgemeingültiges Validierungstool zur Verfügung stellen, dessen Ergebnis als rechtsverbindlich gilt, um diesbezügliche Unstimmigkeiten zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger in Zukunft zu verhindern.

Die geschilderten Probleme beschränken sich nicht auf das Handwerk. Gemeinsam mit BDI, DIHK und HDE werden wir diese Anliegen (verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Feldbelegung, allgemeingültiges Validierungstool, Sicherung des Vorsteuerabzugs) in einer Eingabe an das BMF adressieren.

Es sind schnelle Lösungen gefragt, denn das Zeitfenster für die Erprobung und rechtssichere Implementierung von E-Rechnungssoftware in Unternehmen mit mehr als 800.000 Euro Jahresumsatz zum 1.1.2027 schließt sich.

Fazit: Derzeit läuft es auf eine überstürzte Einführung der E-Rechnungspflicht hinaus, ohne dass die technischen Voraussetzungen geschaffen sind – und zwar nicht aufgrund mangelnder Bereitschaft der Betriebe – sondern aufgrund fehlender Klarheit und Lösungsorientierung auf politischer Ebene. Dadurch können die Softwarehersteller die Probleme nicht beseitigen, sodass den Betrieben im Einzelfall der Verlust des Vorsteuerabzugs drohen kann. Der ZDH empfiehlt daher eine Verschiebung der Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen auf 2030. Dies entspricht der EU-seitig vorgegebenen Frist. Derzeit befindet sich Deutschland hier also auf einem Pfad hin zu Gold-Plating, d.h. Übererfüllung von EU-Vorgaben.

Berlin, 1.4.2026